

Geschäftsverzeichnisnr. 5045

Urteil Nr. 118/2011
vom 30. Juni 2011

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 231 und 306 des Zivilgesetzbuches in der vor deren Aufhebung durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung anwendbaren Fassung, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, E. Derycke, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2010 in Sachen F.C. gegen J.-P. V., dessen Ausfertigung am 21. Oktober 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 232 und 306 (alt) des Zivilgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass der Ehegatte, der als Opfer ein Ehescheidungsurteil aufgrund von Artikel 231 (alt) des Zivilgesetzbuches nach einer Trennung von zwei Jahren erwirkt, mit der Möglichkeit rechnen muss, dass der schuldige Ehegatte die in Artikel 306 (alt) des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verschuldensvermutung widerlegen könnte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie zu einem ungerechtfertigten Unterschied führen zwischen

- einem Ehegatten, der ein Ehescheidungsurteil aufgrund von Artikel 231 (alt) des Zivilgesetzbuches innerhalb von zwei Jahren nach der Trennung erwirkt und nicht mit der Möglichkeit rechnen muss, dass der schuldige Ehegatte die in Artikel 306 (alt) des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verschuldensvermutung widerlegen könnte,

- und dem Ehegatten, der ein Ehescheidungsurteil aufgrund von Artikel 231 (alt) des Zivilgesetzbuches nach einer Trennung von zwei Jahren erwirkt und wohl mit der Möglichkeit rechnen muss, dass der schuldige Ehegatte die in Artikel 306 (alt) des Zivilgesetzbuches vorgesehene Verschuldensvermutung widerlegen könnte? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Vor ihrer Aufhebung beziehungsweise Ersetzung durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung bestimmten die Artikel 231, 232, 301 und 306 des Zivilgesetzbuches:

« Art. 231. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen Gewalttätigkeiten, Misshandlungen oder schwerer Ehrenkränkungen des einen Ehegatten dem anderen gegenüber beantragen.

Art. 232. Jeder Ehegatte kann die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung von mehr als zwei Jahren beantragen, wenn aus dieser Situation hervorgeht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und dass die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert.

Die Ehescheidung kann ebenfalls von einem der Ehegatten beantragt werden, wenn die tatsächliche Trennung von mehr als zwei Jahren auf den Zustand der Demenz oder der schweren Geistesstörung zurückzuführen ist, in dem sich der andere Ehegatte befindet, und aus dieser Situation hervorgeht, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist und dass die darauf gegründete Gestattung der Ehescheidung die materielle Situation der minderjährigen Kinder, die aus der Ehe der Ehegatten stammen oder von ihnen adoptiert worden sind, nicht in erheblicher Weise verschlechtert. Dieser Ehegatte wird durch seinen Vormund, seinen allgemeinen oder besonderen vorläufigen Verwalter oder, in dessen Ermangelung, durch einen Ad-hoc-Verwalter vertreten, der zuvor vom Präsidenten des Gerichts auf Antrag der klagenden Partei bestellt worden ist.

[...]

Art. 301. § 1. Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens.

§ 2. Das Gericht, das den Unterhalt zuerkennt, stellt fest, dass dieser von Rechts wegen den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst wird.

Außer wenn das Gericht darüber anders entscheidet, stimmt der Grundbetrag des Unterhalts mit dem Verbraucherpreisindex des Monats überein, in dem das Urteil oder der Entscheid, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, rechtskräftig geworden ist. Alle zwölf Monate wird der Betrag des Unterhalts der Erhöhung oder Minderung des Verbraucherpreisindexes des entsprechenden Monats angepasst.

Diese Änderungen werden auf den Unterhalt ab dem Fälligkeitstag, der der Veröffentlichung des neuen zu berücksichtigenden Indexes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, angewandt.

Das Gericht kann in bestimmten Fällen ein anderes System der Anpassung des Unterhalts an die Lebenshaltungskosten anwenden.

§ 3. Reicht der Unterhalt infolge von Umständen, die vom Willen des Begünstigten unabhängig sind, in breitem Umfang nicht mehr aus, um die in § 1 vorgesehene Lage zu sichern, kann das Gericht den Unterhalt erhöhen.

Wenn infolge einer einschneidenden Änderung der Lage des Begünstigten der Betrag des Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, kann das Gericht den Unterhalt herabsetzen oder streichen.

Gleiches gilt auch im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind.

§ 4. Der Betrag des Unterhalts darf auf keinen Fall ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten übersteigen.

§ 5. Der Unterhalt kann jederzeit aufgrund einer vom Gericht homologierten Vereinbarung der Parteien durch ein Kapital ersetzt werden. Auch auf Antrag des unterhaltspflichtigen Ehegatten kann das Gericht jederzeit die Kapitalisierung gewähren.

§ 6. Der Unterhalt wird mit dem Tod des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht mehr geschuldet, aber der Unterhaltsberechtigte darf gemäss den in Artikel 205*bis* §§ 2, 3, 4 und 5 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen Unterhalt aus dem Nachlass verlangen.

[...]

Art. 306. Für die Anwendung der Artikel 299, 300 und 301 wird der Ehegatte, der die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 erwirkt, als der Ehegatte angesehen, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird; das Gericht kann darüber anders entscheiden, wenn der antragstellende Ehegatte den Nachweis erbringt, dass die tatsächliche Trennung auf Fehler und Mängel des anderen Ehegatten zurückzuführen ist ».

B.2. Der vorlegende Richter befragt den Hof zur Vereinbarkeit der früheren Artikel 232 und 306 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ausgelegt in dem Sinne, dass ein Ehepartner, der ein auf der Grundlage des früheren Artikels 231 des Zivilgesetzbuches nach zwei Jahren Trennung ausgesprochenes Ehescheidungsurteil erwirke, mit der Möglichkeit rechnen müsse, dass sein Ehepartner die im früheren Artikel 306 des Zivilgesetzbuches vorgesehene Schuldvermutung umkehren könnte, während derjenige, der ein ähnliches Urteil vor zwei Jahren Trennung erwirke, nicht damit rechnen müsse.

B.3. Die Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter entspricht der Fortsetzung eines Urteils des Kassationshofes vom 22. Dezember 2008 (*Pas.*, 2008, Nr. 747). In diesem Urteil hat der Hof entschieden:

«Die Umkehrung der Schuldvermutung für die faktische Trennung, die durch den vorerwähnten Artikel 306 geregelt wird, der nur zur Folge hat, dass dem anderen Ehepartner die in den Artikeln 299, 300 und 301 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechte entzogen werden, ist nicht ausgeschlossen, wenn der andere Ehepartner bereits die Ehescheidung wegen Ehebruchs oder schwerer Ehrenkränkungen erzielt hat ».

B.4. Nach Auffassung des vorlegenden Richters führten die fraglichen Bestimmungen einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Eheleuten ein, je nachdem, ob sie ein Ehescheidungsurteil auf der Grundlage des früheren Artikels 231 des Zivilgesetzbuches innerhalb von zwei Jahren nach der faktischen Trennung oder nach diesen zwei Jahren erwirkten, da die Ersteren nicht mit der Möglichkeit, dass ihr Ehepartner die Schuldvermutung umkehren könnte, rechnen müssten, im Gegensatz zu den Letzteren.

B.5. Während der Ehescheidung aus einem bestimmten Grund im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches der Fehler eines der Ehepartner zugrunde liegt, liegt der Ehescheidung

im Sinne von Artikel 232 Absatz 1 desselben Gesetzbuches - laut der Erläuterung zum Gesetzesvorschlag, der zum Gesetz vom 1. Juli 1974 geführt hat, mit dem der fragliche Artikel 306 in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde - der Umstand zugrunde, dass es nach langjähriger tatsächlicher Trennung « keine Chance auf Versöhnung zwischen Eheleuten mehr gibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 161, S. 1).

B.6. Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens (Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches).

Im Falle einer Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung wird der Ehegatte, der die Ehescheidung beantragt und erwirkt hat, als der Ehegatte angesehen, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird. Das Gericht kann diesem Ehegatten jedoch Unterhalt zuerkennen, wenn er den Nachweis erbringt, dass die tatsächliche Trennung auf Fehler und Mängel des anderen Ehegatten zurückzuführen ist (Artikel 306 desselben Gesetzbuches).

B.7.1. Im Gegensatz zur Ehescheidung aus einem bestimmten Grund beruht die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung nicht auf dem Vorliegen eines « Fehlers ». Damit die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung erwirkt wird, braucht daher kein Fehler nachgewiesen zu werden.

Nur wenn die Folgen der Ehescheidung zu regeln sind und insbesondere über einen Antrag auf Unterhalt zu entscheiden ist, führt der Gesetzgeber eine Schuldvermutung auf Seiten des Ehepartners ein, der die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung beantragt und diese Ehescheidung erwirkt.

B.7.2. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu beurteilen, in welchem Maße ein Ehepartner geschützt werden muss, der aufgrund einer einseitigen Entscheidung des anderen Ehepartners die Hilfe, die die Eheleute einander aufgrund von Artikel 213 des Zivilgesetzbuches schulden, verlieren und deshalb bedürftig werden würde. Zu diesem Zweck kann er zu Lasten eines der beiden Ehepartner bestimmte Folgen der Verpflichtung zu Hilfe und Beistand nach Auflösung

der Ehe durch Ehescheidung aufrechterhalten, indem er diesen Ehepartner verpflichtet, Unterhaltsgeld zu zahlen.

B.8.1. Der frühere Artikel 301 des Zivilgesetzbuches ermöglicht es dem Gericht, dem Ehepartner, der die Ehescheidung erwirkt hat, Unterhaltsgeld zu gewähren. Um die Ehescheidung zu erzielen, muss dieser Ehepartner nicht nur den Fehler seines Partners nachweisen, sondern außerdem, dass er selbst keine Schuld hat. Die Diskussion über die etwaige Aufteilung der Schuld kann im Rahmen einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund stattfinden, wenn beide Ehepartner eine Hauptklage oder eine Widerklage auf dieser Grundlage oder im Rahmen einer Ehescheidung wegen faktischer Trennung einreichen und wenn der klagende Ehepartner versucht, die durch Artikel 306 des Zivilgesetzbuches eingeführte Schuldvermutung umzukehren. In beiden Fällen kann nur der Ehepartner, bezüglich dessen weder eine ausschließliche noch eine gemeinsame Schuld erwiesen ist, Unterhaltsgeld erhalten.

B.8.2. Die durch Artikel 306 des Zivilgesetzbuches eingeführte Vermutung kann jedoch umgekehrt werden. Das Gericht in diesem Fall kann einem Ehepartner, der die Ehescheidung beantragt hat, Unterhalt zuerkennen, wenn er den Nachweis erbringt, dass die tatsächliche Trennung auf die Fehler und Mängel des anderen Ehepartners zurückzuführen ist.

B.8.3. Es ist nicht gerechtfertigt, Ehepartnern, deren Ehescheidung *partim* auf der Grundlage des früheren Artikels 231 des Zivilgesetzbuches und *partim* auf der Grundlage des früheren Artikels 232 dieses Gesetzbuches ausgesprochen wird, unterschiedlich zu behandeln. Auch wenn die Taten im Sinne der früheren Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches *in abstracto* schwerer sind als die im früheren Artikel 306 vorgesehenen Fehler und Versäumnisse, schließen sie dennoch nicht in allen Fällen notwendigerweise eine gegenseitige Schuld aus.

Es obliegt dem mit der Streitsache befassten Richter, *in concreto* die gegenseitige Schuld abzuwägen, um darüber zu entscheiden, ob die Ehescheidung ausschließlich zum Nachteil des einen oder des anderen Ehepartners oder zum Nachteil beider Ehepartner ausgesprochen wird.

B.9.1. In seinem Urteil Nr. 161/2006 vom 8. November 2006 hat der Hof erkannt, dass der grundlegende Unterschied zwischen einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund und einer Ehescheidung wegen faktischer Trennung es auf objektive und vernünftige Weise rechtfertigt,

dass die Fehler und Versäumnisse, die gegebenenfalls nachgewiesen werden müssen, um Unterhaltsgeld zu erhalten, weniger schwerwiegend sein können als die Fakten im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches.

B.9.2. In der vorliegenden Rechtssache muss er prüfen, ob der Unterschied zwischen den beiden Formen der Ehescheidung hinsichtlich der Schwere der Fehler und Versäumnisse, die nachgewiesen werden müssen, um Unterhaltsgeld zu erhalten, den Gesetzgeber verpflichtet, für einen Ehepartner, der in Anwendung des früheren Artikels 231 des Zivilgesetzbuches für schuldig befunden wurde, die Möglichkeit auszuschließen, die durch den früheren Artikel 306 des Zivilgesetzbuches eingeführte Schuldvermutung umzukehren.

B.10. Da die Diskussion über die ausschließliche oder gegenseitige Schuld der Ehepartner im Hinblick auf den Erhalt von Unterhaltsgeld sowohl in Ehescheidungsverfahren aus einem bestimmten Grund als auch im Ehescheidungsverfahren wegen faktischer Trennung und in gemischten Verfahren stattfindet, besteht der Behandlungsunterschied zwischen Ehepartnern, so wie er in der präjudiziellen Frage erwähnt ist, nicht.

B.11. Im Übrigen ist der Umstand, dass ein Ehescheidungsverfahren eine Zeitlang dauert, die es beiden Parteien - ungeachtet dessen, ob sie Klägerin in der Hauptklage oder in der Widerklage sind - ermöglicht, die Gründe ihres Antrags zu ändern, um sich auf Artikel 232 des Zivilgesetzbuches zu berufen, an sich keine Quelle der Diskriminierung.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die früheren Artikel 232 und 306 des Zivilgesetzbuches in der vor ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung geltenden Fassung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2011, durch den Richter J.-P. Snappe, in Vertretung des Vorsitzenden R. Henneuse, der gesetzmäßig verhindert ist, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J.-P. Snappe